

Verkündungsblatt Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 42

Nr. 16

Bielefeld, den 1. August 2013

Inhalt	Seite
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sachunterricht vom 1. August 2013 (Studienmodell 2011)	286
Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Philosophie vom 1. August 2013 (Studienmodell 2011)	291
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Molekulare Biotechnologie vom 1. August 2013 (Studienmodell 2011)	295
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Anglistik: British and American Studies vom 1. August 2013 (Studienmodell 2011)	298
Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. August 2013	309

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sachunterricht vom 1. August 2013 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 277) haben die Fakultät für Biologie, die Fakultät für Chemie, die Fakultät für Physik, die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und die Fakultät für Soziologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248), geändert am 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 14 S. 323) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4 - entfällt
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

- entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Lernbereich als Schwerpunktfach (60 LP)

Der Lernbereich muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (jeweils 40 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (40 LP)

kombiniert werden.

b. Lernbereich (40 LP)

Der Lernbereich muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (60 LP bzw. 40 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (40 LP)

kombiniert werden.

a. Lernbereich als Schwerpunktfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
69-SU1	Einführung in den Sachunterricht	1	10	
69-SU2	Naturwissenschaften	2	10	
69-SU3	Gesellschaftswissenschaften	3	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.



Profil Gesellschaftswissenschaften (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-SU4G ¹ oder 30-SU4S ¹	Geschichtswissenschaft im Sachunterricht ----- Sozialwissenschaften im Sachunterricht	4 o. 5 o. 6 4 o. 5 o. 6	10 10	
22-SU5G ¹ oder 30-SU5S ¹	Geschichtsdidaktik im Sachunterricht ----- Didaktik der Sozialwissenschaften im Sachunterricht	4 o. 5 o. 6 4 o. 5 o. 6	10 10	
69-SU6	Bachelorarbeit (im Schwerpunktfach)	6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es wird dringend empfohlen, die Module im selben Wahlfach zu absolvieren.

Profil Naturwissenschaften (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
20-SU4B ¹ oder 21-SU4C ¹ oder 28-SU4P	Biologie im Sachunterricht ----- Chemie im Sachunterricht ----- Physik im Sachunterricht	4 o. 5 o. 6 4 o. 5 o. 6 4 o. 5 o. 6	10 10 10	
20-SU5B ¹ oder 21-SU5C ¹ oder 28-SU5P ¹	Biologiedidaktik im Sachunterricht ----- Chemiedidaktik im Sachunterricht ----- Physikdidaktik im Sachunterricht	4 o. 5 o. 6 4 o. 5 o. 6 4 o. 5 o. 6	10 10 10	
69-SU6	Bachelorarbeit (im Schwerpunktfach)	6	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es wird dringend empfohlen, die Module im selben Wahlfach zu absolvieren.

b. Lernbereich (40 LP)**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
69-SU1	Einführung in den Sachunterricht	1	10	
69-SU2	Naturwissenschaften	2	10	
69-SU3	Gesellschaftswissenschaften	3	10	
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profil Gesellschaftswissenschaften (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-SU8G oder 30-SU8S	Geschichtswissenschaft und Geschichtsdidaktik im Sachunterricht ----- Sozialwissenschaften und ihre Didaktik im Sachunterricht	4 o. 5 o. 6 4 o. 5 o. 6	10 10	
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profil Naturwissenschaften (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
20-SU8B oder 21-SU8C oder 28-SU8P	Biologie und Biologiedidaktik im Sachunterricht	4 o. 5 o. 6	10	
	Chemie und Chemiedidaktik im Sachunterricht	4 o. 5 o. 6	10	
	Physik und ihre Didaktik	4 o. 5 o. 6	10	
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

- entfällt -

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

- entfällt -

8. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)-prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)-prüfungen
69-SU1	Einführung in den Sachunterricht	10					1
69-SU2	Naturwissenschaften	10			1		
69-SU3	Gesellschaftswissenschaften	10		2	2	1:1	
20-SU4B	Biologie im Sachunterricht	10			1		
20-SU5B	Biologiedidaktik im Sachunterricht	10		1	1		
20-SU8B	Biologie und Biologiedidaktik im Sachunterricht	10			1		
21-SU4C	Chemie im Sachunterricht	10			1		
21-SU5C	Chemiedidaktik im Sachunterricht	10		1	1		
21-SU8C	Chemie und Chemiedidaktik im Sachunterricht	10			1		
22-SU4G	Geschichtswissenschaft im Sachunterricht	10		1	1		
22-SU5G	Geschichtsdidaktik im Sachunterricht	10		2	1		
22-SU8G	Geschichtswissenschaft und Geschichtsdidaktik im Sachunterricht	10		2	1		
28-SU4P	Physik im Sachunterricht	10		1	1		1
28-SU5P	Physikdidaktik im Sachunterricht	10		1	1		1
28-SU8P	Physik und ihre Didaktik	10		1	1		1
30-SU4S	Sozialwissenschaften im Sachunterricht	10			1		
30-SU5S	Didaktik der Sozialwissenschaften im Sachunterricht	10		1	1		
30-SU8S	Sozialwissenschaften und ihre Didaktik im Sachunterricht	10			1		
69-SU6	Bachelorarbeit (im Schwerpunktfach)	10			1		



9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur in Biologie und Sozialwissenschaften im Umfang von 45-60 Minuten
- Klausur in Geschichtswissenschaft im Umfang von 90 Minuten
- Klausur in Chemie im Umfang von 120 Minuten
- Klausur in Physik im Umfang von 120-180 Minuten
- Hausarbeit in Geschichtswissenschaft im Umfang von 7-10 Seiten
- Hausarbeit in Physik im Umfang von 10 Seiten
- Hausarbeit in Sozialwissenschaften im Umfang von 12-15 Seiten
- Referat in Physik im Umfang von 45 Minuten
- Referat in Physik im Umfang von 45 Minuten mit Ausarbeitung im Umfang von 10 Seiten
- Referat in Sozialwissenschaften im Umfang von 15-20 Minuten mit Ausarbeitung im Umfang von 10-12 Seiten
- Mündliche Prüfung im Umfang von 20 oder 30 Minuten
- Portfolio aus in der Regel 5 Übungsaufgaben zu einem exemplarischen Thema. Die Bewertung erfolgt abschließend aufgrund einer Gesamtbetrachtung.
- Portfolio aus Versuchen: Ein Versuch besteht aus der Überprüfung der Vorkenntnisse inklusive sicherheitsrelevanter Aspekte (Antestat), der Versuchsdurchführung und Protokollierung von Beobachtungen und Ergebnissen, das Anfertigen eines schriftlichen Versuchsprotokolls sowie einem Gespräch über das Versuchsprotokoll (Abtestat).
- Portfolio aus Experimenten mit Abschlussprüfung: Durchführung von sachunterrichtsrelevante Experimenten und Einbindung in Unterrichtseinheiten und Projekte sowie Vortrag zu Projekt oder Unterrichtseinheit (ca. 45 Minuten). Zum Vortrag wird eine Ausarbeitung von in der Regel 10 Seiten erstellt, die benotet wird.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen dienen

- im Fach Physik der Einübung und Vertiefung der behandelten Themen.
- im Fach Geschichtswissenschaft der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung und haben einübenden und vertiefenden Charakter; der themenzentrierten Auswertung von Schlüsseltexten und -materialien, die zu den Sitzungen schriftlich vorbereitet sowie in den Sitzungen vorgestellt und diskutiert werden; dem Nachweis an der Teilnahme von Exkursionen; der Vorbereitung auf die Modulprüfung in Form der Hausarbeit, indem Thema und Konzept oder einen ausgewählten Aspekt der Hausarbeit im Plenum zur Diskussion gestellt wird.
- im Fach Sozialwissenschaften der kommunikativen Einübung und dem Erlernen der zu erwerbenden Kompetenz mit Fokus auf die Interaktionssituation der Veranstaltung.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- die Bearbeitung von Übungsaufgaben,
- die Präsentation ausgewählter didaktischer Konzepte,
- die Kommentierung einer Präsentation, eines Referates oder eines Seminarvortrages,
- mündliche Präsentation einer Auswertung von Schlüsseltexten und -materialien.
- ein Kurzreferat.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen ist das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(3) Die Bachelorarbeit umfasst in der Regel 60.000 - 70.000 Zeichen. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Mit der Ausgabe der Arbeit wird diese im Prüfungsamt derjenigen Fakultät angemeldet, aus der die betreuende Person stammt. Dort ist sie in dreifacher Ausfertigung fristgerecht abzugeben.

10. Zuständigkeiten

- (1) Für die Organisation des Studiums, der Studienberatung und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen und der Vergabe der Leistungspunkte einschließlich ihrer Dokumentation und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen sind grundsätzlich die Dekaninnen bzw. die Dekane der Fakultät für Biologie, der Fakultät für Chemie, der Fakultät für Physik, der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und der Fakultät für Soziologie gemeinsamen zuständig (Studiengangsleitung).
- (2) Auf den Direktor der der Bielefeld School of Education werden widerruflich folgende Zuständigkeiten übertragen:
- Die Aufgaben nach Absatz 1 für die überfachlichen Module des Lernbereichs Sachunterricht: 69-SU1, 69-SU2, 69-SU3;
 - die überfachliche Studienberatung;
 - die Prüfungsverwaltung und Transcripsterstellung unter Zugriff auf die Prüfungsdaten der Fakultäten;
 - die Entscheidung über Anrechnung von Leistungen auf Grundlage fachlicher Stellungnahmen;
 - die Entscheidung über Nachteilsausgleiche.



- (3) Auf die einzelne Dekanin oder den einzelnen Dekan der Fakultät für Biologie, der Fakultät für Chemie, der Fakultät für Physik, der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie und der Fakultät für Soziologie überträgt die Studiengangsleitung jeweils widerruflich die Zuständigkeiten nach Absatz 1 für die fachlichen Module, die einer Fakultät zugeordnet sind (Biologie: 20-SU4B, 20-SU5B, 20-SU8B; Chemie: 21-SU4C, 21-SU5C, 21-SU8C; Geschichtswissenschaft: 22-SU4G, 22-SU5G, 22-SU8G; Physik: 28-SU4P, 28-SU5P, 28-SU8P; Sozialwissenschaften: 30-SU4S, 30-SU5S, 30-SU8S).
- (4) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 für die Bachelorarbeit (69-SU6) liegt bei der Dekanin bzw. dem Dekan derjenigen Fakultät, aus der die betreuende Person stammt.

11. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2011/12 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Sachunterricht eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenzen der Fakultät für Biologie vom 16. Januar 2013, der Fakultät für Chemie vom 30. Januar 2013, der Fakultät für Physik vom 24. April 2013, der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 30. Januar 2013 sowie der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 30. Januar 2013.

Bielefeld, den 1. August 2013

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer